Pioniere besteht der Zentralklub der Jungen Künstler. In Kreisen, in denen keine Pionierhäuser bestehen, sind die Klubs der Jungen Künstler in Verbindung mit den Kulturhäusern der Betriebe oder ähnlichen Einrichtungen zu entwickeln.

(2) Die Klubs der Jungen Künstler haben die Aufgabe, durch die Entwicklung der künstlerischen Tätigkeit bei der Erziehung der Kinder mitzuwirken. Sie sollen den Schulen und Pionierfreundschaften praktische und methodische Hilfe leisten bei der Entfaltung einer schöpferischen künstlerischen Laientätigkeit, bei der Erziehung des ästhetischen Empfindens der Kinder und ihrer Heranführung an die Kunst.

(3) Die Klubs der Jungen Künstler unterstehen dem Ministerium für Volksbildung und arbeiten unter der Leitung der entsprechenden staatlichen Organe für Volksbildung in enger Verbindung mit den Arbeitsgemeinschaften „Junge Künstler" in den Schulen und Pionierhäusern.

(4) Für die Arbeit in den Klubs der Jungen Künstler sind durch das Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten besondere Richtlinien herauszugeben.

§ 4
Pionierparks

(1) Die Pionierparks sind neben den Pionierhäusern die Zentren zur Organisierung der kulturellen Massenarbeit unter den Kindern.

(2) Die Pionierparks unterstehen mit Wirkung vom 1. Juli 1952 dem Ministerium für Volksbildung und arbeiten unter der Leitung der entsprechenden staatlichen Organe für Volksbildung in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend.

(3) Für die Arbeit in den Pionierparks sind vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend besondere Richtlinien herauszugeben.

§ 5
Stationen der Jungen Naturforscher

(1) Neben der bestehenden Zentralstation der Jungen Naturforscher ist in landwirtschaftlichen Schwerpunktkreisen eine Kreisstation der Jungen Naturforscher zu errichten.

(2) Die Stationen der Jungen Naturforscher haben die Aufgabe, allen Schülern Kenntnisse auf dem Gebiet der Agrotechnik und der Biologie zu vermitteln. Sie sollen den Kindern die Möglichkeit geben, sich mit der Natur vertraut zu machen und die Gesetze der Natur zu studieren. [3 4]

(3) Die Stationen der Jungen Naturforscher unterstehen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 dem Ministerium für Volksbildung und arbeiten unter Leitung der entsprechenden staatlichen Organe für Volksbildung in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend.

(4) Vom Ministerium für Volksbildung sind gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und im Einvernehmen mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften besondere Richtlinien für die Arbeit der Stationen der Jungen Naturforscher herauszugeben.

§ 6
Stationen der Jungen Techniker

(1) Für die Arbeit der Jungen Techniker sind eine Zentralstation der Jungen Techniker und in jedem Kreis eine Kreisstation der Jungen Techniker zu schaffen.

(2) Die Stationen der Jungen Techniker haben die Aufgabe, eine breite Aufklärungsarbeit über Wissenschaft und Technik unter den Jungen Pionieren und Schülern durchzuführen. Sie sollen ihnen Gelegenheit geben, ihre Fähigkeiten auf technischem Gebiet zu erproben und zu entwickeln. Ihre Hauptaufgabe besteht in der unmittelbaren Hilfeleistung für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften „Junge Techniker" an den Schulen.

(3) Die Stationen der Jungen Techniker unterstehen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 dem Ministerium für Volksbildung und arbeiten unter Leitung der entsprechenden staatlichen Organe für Volksbildung in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend.

(4) Für die Arbeit in den Stationen der Jungen Techniker sind vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend im Einvernehmen mit der Kammer der Technik besondere Richtlinien herauszugeben.

§ 7
Stationen der Jungen Touristen

(1) Für die Jungen Touristen sind insgesamt 30 Stationen der Jungen Touristen zu schaffen.

(2) Die Stationen der Jungen Touristen haben die Aufgabe, alle Schüler für das Studium der Geschichte der Heimat zu begeistern und den Schulen und Pionierorganisationen bei der Durchführung aller Fahrten und Reisen eine organisatorisch-praktische und methodische Hilfe zu leisten.

(3) Die Stationen der Jungen Touristen unterstehen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 dem Ministerium für Volksbildung und arbeiten unter Leitung der entsprechenden staatlichen Organe für Volksbildung in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend.

(4) Für die Arbeit der Stationen der Jungen Touristen sind vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend besondere Richtlinien herauszugeben.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung

Grotewohl Prof. E. Zaisser
Minister